

Rechtsverordnung über das Landschaftsschutzgebiet „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“, Landkreise Kaiserslautern und Kusel vom 13. April 1987 (RVO-7300- 19870413T124000)

(Staatsanzeiger für Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 1987, Nr. 19, S. 495)

Auf Grund des § 18 des Landespflegegesetzes i.d.F. vom 05.02.1979 (GVBl. S. 36), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 04.03.1983 (GVBl. S. 66), BS 791-1, wird verordnet:

§ 1

Der in § 2 näher bezeichnete und in der als Anlage 1 beigefügten Karte gekennzeichnete Landschaftsraum wird zum Landschaftsschutzgebiet bestimmt. Es trägt die Bezeichnung „Landstuhler Bruch – Oberes Glantal“.

§ 2

- (1) Das etwa 1400 ha große Gebiet liegt in den Gemeinden BruchmühlbachMiesau, Hauptstuhl, Hütschenhausen, Ramstein-Miesenbach (Landkreis Kaiserslautern) und Nanzdietschweiler, Gries, Schönenberg-Kübelberg, Waldmohr (Landkreis Kusel).
- (2) Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes sind in der Anlage 2 beschrieben.

§ 3

Schutzzweck ist

1. die Erhaltung der landschaftlichen Eigenart und Schönheit der oberen Glanauen und des großen Bruchgebietes mit seinen strukturreichen Feuchtbiotopen, Grünlandflächen und Wäldern,
2. die Sicherung und Entwicklung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes für einen großräumigen ökologischen Ausgleich,
3. die Erhaltung und Entwicklung notwendiger Biotopvernetzungsstrukturen.

§ 4

- (1) Im Landschaftsschutzgebiet ist es verboten, ohne Genehmigung der Landespflegebehörde:
 1. bauliche Anlagen aller Art zu errichten oder zu erweitern; ausgenommen sind landwirtschaftliche Gebäude, Weideschutzhütten sowie Wildfütterungsanlagen und unauffällig gestaltete, landschaftsangepasste Hochsitze im Wald, an Waldrändern und Feldgehölzen,
 2. feste oder fahrbare Verkaufsstände aufzustellen oder zu erweitern,

3. Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anzulegen oder zu erweitern,
 4. die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten zu verändern,
 5. Gewässer herzustellen, zu beseitigen oder umzugestalten oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern zu verändern,
 6. Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen zu errichten,
 7. Leitungen unter der Erdoberfläche wie zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme zu verlegen,
 8. Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anzulegen oder zu erweitern,
 9. Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anzulegen oder zu erweitern,
 10. Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) zu errichten oder zu erweitern,
 11. Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchzuführen,
 12. außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen zu fahren oder zu parken,
 13. Motorsportveranstaltungen durchzuführen,
 14. auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen zu lagern, zu zelten, Wohnwagen oder Wohnmobile aufzustellen; ausgenommen ist das Aufstellen von Wohn- und Gerätewagen an Baustellen für die Dauer der Bauzeit sowie von Waldarbeiterschutzwagen,
 15. bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände zu beseitigen oder zu beschädigen,
 16. Wald zu roden,
 17. Flächen erstmals aufzuforsten,
 18. Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) zu errichten oder zu erweitern,
 19. Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- oder Schrifttafeln anzubringen oder aufzustellen, soweit diese nicht ausschließlich Ortshinweise, Hinweise auf Wohn- oder Betriebsstätten oder Markierungen von Wander- oder Reitwegen darstellen oder auf den Schutz des Landschaftsschutzgebietes hinweisen,
 20. Dauergrünland in Ackerland umzuwandeln; die Aufrechterhaltung der Fruchtwechselwirtschaft wird hiervon nicht erfasst,
 21. landwirtschaftlich nicht genutzte Feuchtgebiete zu entwässern.
- (2) Die Genehmigung nach Abs. 1 kann nur versagt werden, wenn eine Beeinträchtigung des Schutzzweckes (§ 3) nicht durch Bedingungen oder Auflagen verhütet oder ausgeglichen werden kann. Das gleiche gilt, wenn ein planerischer Nachweis für im Einzelfall erforderliche Verhütungs- oder Ausgleichsmaßnahmen nicht erbracht wird.
- (3) Die Genehmigung nach Abs. 1 wird durch die nach anderen Rechtsvorschriften notwendige behördliche Zulassung ersetzt, wenn die Landespflegebehörde vor der Zulassung beteiligt worden ist und ihr Einverständnis erklärt hat.
- (4) Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 wird von der örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörde erteilt, in deren Bereich die Maßnahme ausgeführt werden soll.

§ 5

- (1) § 4 ist nicht anzuwenden auf
1. die ordnungsgemäße Nutzung eines Grundstücks durch Landwirtschaft (einschließlich der Errichtung von Weideschutzhütten und Beseitigung des Überwuchses von Hecken und Bäumen in landwirtschaftliche Nutzflächen und Wege in der Zeit vom 01.10. bis 28.02. eines jeden Jahres sowie das Verfüllen von Erdlöchern oder Fahrspuren, die durch natürliche Geländeabsackungen oder durch Maschineneinsatz entstanden sind) und Forstwirtschaft; die Errichtung herkömmlicher Weidezäune und –tränken,
 2. die ordnungsgemäße Ausübung der Jagd und der Fischerei, ausgenommen die Errichtung von Jagd- und Fischereihütten,
 3. die Errichtung und Erweiterung öffentlicher Wasserversorgungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen, die Einfriedung der Zone I von Wasserschutzgebieten und von baulichen Anlagen der Wasserversorgung und der Abwasserbeseitigung,
 4. die wasserwirtschaftlich gebotene Unterhaltung der Wasserläufe im seitherigen Umfang außerhalb der Brut-, Laich- und Setzzeit der Tiere (in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.07. und für die Schwarzbäche, Weißer Graben und Glan in der Zeit vom 15.03. bis zum 01.08. eines jeden Jahres); ausgenommen ist die Verwendung chemischer Wirkstoffe,
 5. die Errichtung, die Unterhaltung und Erneuerung öffentlicher Einrichtungen sowie von Anlagen der öffentlichen Energieversorgung auf Grund gesetzlicher Verpflichtung,
- soweit sie dem Schutzzweck nicht zuwiderlaufen.
- (2) § 4 ist nicht anzuwenden auf die von der örtlich zuständigen unteren Landespflegebehörde angeordneten oder zugelassenen landespflegerischen Maßnahmen oder Handlungen, die der Kennzeichnung, dem Schutz, der Pflege und Entwicklung sowie der Erforschung des Gebietes dienen.

§ 6

Ordnungswidrig im Sinne des § 40 Abs. 1 Nr. 8 des Landespflegegesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig ohne Genehmigung entgegen

1. § 4 Abs. 1 Nr. 1 bauliche Anlagen errichtet oder erweitert,
2. § 4 Abs. 1 Nr. 2 feste oder fahrbare Verkaufsstände aufstellt oder erweitert,
3. § 4 Abs. 1 Nr. 3 Kies-, Sand-, Ton- oder Lehmgruben sowie sonstige Erdaufschlüsse anlegt oder erweitert,
4. § 4 Abs. 1 Nr. 4 die bisherige Bodengestalt durch Abgraben, Auffüllen oder Aufschütten verändert,
5. § 4 Abs. 1 Nr. 5 Gewässer herstellt, beseitigt oder umgestaltet oder Feuchtgebiete oder Ufer von Gewässern verändert,
6. § 4 Abs. 1 Nr. 6 Energiefreileitungen oder sonstige freie Drahtleitungen errichtet,
7. § 4 Abs. 1 Nr. 7 Leitungen unter der Erdoberfläche wie zur Versorgung mit Wasser, Gas, Öl, Elektrizität oder Wärme verlegt,

8. § 4 Abs. 1 Nr. 8 Stellplätze, Parkplätze sowie Sport-, Bade-, Zelt- oder Campingplätze oder ähnliche Einrichtungen anlegt oder erweitert,
9. § 4 Abs. 1 Nr. 9 Material- oder Abfalllagerplätze (einschließlich Schrottlagerplätze und Autofriedhöfe) anlegt oder erweitert,
10. § 4 Abs. 1 Nr. 10 Motorsportanlagen oder Flugplätze (einschließlich Modellflugplätze) errichtet oder erweitert,
11. § 4 Abs. 1 Nr. 11 Neu- oder Ausbaumaßnahmen im Wegebau durchführt,
12. § 4 Abs. 1 Nr. 12 außerhalb der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Plätze mit Kraftfahrzeugen fährt oder sie parkt,
13. § 4 Abs. 1 Nr. 13 Motorsportveranstaltungen durchführt,
14. § 4 Abs. 1 Nr. 14 auf anderen als den hierfür behördlich zugelassenen Plätzen lagert, zeltet, Wohnwagen oder Wohnmobile aufstellt,
15. § 4 Abs. 1 Nr. 15 bedeutsame Landschaftsbestandteile wie Feldgehölze, Teiche, Rohr- oder Riedbestände beseitigt oder beschädigt,
16. § 4 Abs. 1 Nr. 16 Wald rodet,
17. § 4 Abs. 1 Nr. 17 Flächen erstmals aufforstet,
18. § 4 Abs. 1 Nr. 18 Einfriedungen aller Art (einschließlich Hecken und Baumreihen) errichtet oder erweitert,
19. § 4 Abs. 1 Nr. 19 Inschriften, Plakate, Markierungen, Bild- und Schrifttafeln anbringt oder aufstellt,
20. § 4 Abs. 1 Nr. 20 Dauergrünland in Ackerland umwandelt,
21. § 4 Abs. 1 Nr. 21 landwirtschaftlich nicht genutzte Feuchtgebiete entwässert.

§ 7

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Neustadt an der Weinstraße, den 13.04.1987

-553-201-

Bezirksregierung Rheinhessen-Pfalz

Dr. Schädler

Anlage 2

(zu § 2 Abs. 2)

Die Grenze des Landschaftsschutzgebietes verläuft wie folgt:

Beginnend im Nordwesten, in der Gemarkung Elschbach (Ortsgemeinde Bruchmühlbach-Miesau, Landkreis Kaiserslautern), an der Überführung der K 75 über den Bahnkörper der ehemaligen Bahnstrecke Homburg/Saar/Schönenberg-Kübelberg/Glanmünchweiler, am östlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 1433 (K 75) der nördlichen Begrenzung der K 8 in nördlicher dann südwestlicher Richtung ca. 900 m bis zum Abzweig des Weges (Flurstück-Nr. 2181/7) folgend, entlang der Südgrenze des Weges in Richtung Nordosten, den Weg (Flurstück-Nr. 2255/1 überquerend, und der

Ostgrenze des Weges 2157/2 in nördlicher Richtung folgend bis zum Wegende. Von dort entlang der Südwestgrenze des Flurstücks Nr. 2090 bis zum Nordeckpunkt des Flurstücks Nr. 2131 und weiter in gerader gedachter Linie zum Nordeckpunkt des Flurstücks Nr. 2090, den Weg mit der Flurstücks-Nr. 2096 überquerend und entlang der Nordgrenze des Weges in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Rechenthalweg Flurstück-Nr. 1856, der Ostgrenze dieses Weges in nördlicher Richtung folgend, dann in nordöstlicher Richtung ca. 1,8 km bis zur nordöstlichen Ecke des Grundstücks (Flurstück-Nr. 1301), von hier in südlicher Richtung entlang der nordöstlichen Grundstücksgrenze bis zum Bahnkörper der DB (Flurstück-Nr. 746/10) entlang der westlichen Begrenzung der Bahnlinie in südlicher Richtung bis zum Glan (Flurstück-Nr. 1192/2) diesem ca. 10 m in östlicher Richtung folgend, dann auf die gegenüberliegende Seite überspringend und dem Bahnkörper Flurstück-Nr. 2426 in südlicher Richtung bis zum Tunneleingang folgend. Sodann in östlicher Richtung bis zum Grundstück (Flurstück-Nr. 2425) in Höhe der Tunnelmitte. Von hier in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg (Flurstück-Nr. 24181), diesen in gerader Linie überquerend und an der südlichen Grenze in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg (Flurstück-Nr. 2453) der Westgrenze des Weges in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 2428/1. Diesen überquerend und entlang der Südgrenze des Weges in östlicher Richtung bis zur L 358 Flurstück-Nr. 2410/1. Die Straße in verlängerter Linie überquerend und der Südgrenze der Straße (Flurstück-Nr. 2410/1) in östlicher Richtung folgend bis zum Südwestpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 2464/2, der Nordgrenze des Grundstücks 2465/2 in östlicher Richtung bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks folgend, von hier in gerader Linie auf den nordwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks 2471/1. Von diesem Grenzpunkt entlang der Südgrenze der Elschbacherhofstraße Flurstück-Nr. 2521/2 70 m in östlicher Richtung. Von hier aus die Straße nach Norden überquerend bis zum südwestlichen Grenzpunkt des Grundstücks (Flurstücks-Nr. 2399/1), der westlichen Grenze dieses Grundstücks in nordöstlicher Richtung ca. 600 m folgend bis zum Abknick des Weges nach Norden (Flurstück-Nr. 2392/2). Von hier in gerader Linie durch das Grundstück Flurstück-Nr. 2392 auf den nordwestlichen Eckpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 2391, der nördlichen Grenze dieses Grundstücks und des Grundstücks Flurstück-Nr. 2390 in nordöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg 2328 der südlichen Grenze dieses Weges in südöstlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf das Grundstück Flurstück-Nr. 2330, entlang der östlichen Grenze der Flurstücke 2389, 2388, 2386, 2385, 2384, 2383, 2382, 2381/1, 2381/2 in südwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die K 1 Flurstück-Nr. 2521/2. Die Straße in gerader Linie überquerend und der Südgrenze der K 1 in östlicher Richtung, bis zum Auftreffen auf die L 356 (Flurstück-Nr. 1315) folgend. Die Straße in gerader Linie überquerend und der Südgrenze der Landstraße in östlicher Richtung folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 236/1, der Ostgrenze dieses Grundstücks nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 239/1, den Weg überquerend und der Südgrenze in Richtung Osten bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 231 folgend. Den Weg überquerend und der Ostgrenze des Weges nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf den

Graben (Flurstück-Nr. 73/1), der Nordgrenze des Grabens in Richtung Osten folgend, den Weg Flurstück-Nr. 196 überquerend weiter entlang der Nordgrenze des Grabens jetzt Flurstück-Nr. 73 in östlicher Richtung, den Weg Flurstück-Nr. 74 überquerend bis zur Hauptstuhlerstraße (K 3) Flurstück-Nr. 876/5, diese überquerend und entlang der Nordgrenze des Grabens jetzt Flurstück-Nr. 777 ca. 270 m in östlicher Richtung folgend bis zur Westgrenze des Grundstücks 792, der Westgrenze dieses Grundstücks in nördlicher Richtung folgend bis zum Weg (Flurstück-Nr. 794), der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung bis zum Auftreffen auf dem Weg (Flurstück-Nr. 647) folgend. Diesen Weg überquerend und der östlichen Grenze des Weges bis zur Nordgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 397/1 folgend. Der Nordgrenze der Grundstücke Flurstück-Nrn. 397/1, 396/1, 395/1, 394/1, 393/6, 391/9, bis zum Südwestgrenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 391/10 nach Osten- und der Westgrenze dieses Grundstücks nach Norden folgend bis zum Auftreffen auf den Weg (Flurstück-Nr. 388/1). Der Südgrenze des Weges in östlicher Richtung folgend bis zur Talstraße Flurstück-Nr. 414, die Straße und den angrenzenden Spesbach (Flurstück-Nr. 192/2) überquerend, und der Ostgrenze des Bachgrundstückes nach Norden folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 719, der südlichen Grenze dieses Weges in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 708. Diesen Weg überquerend und der Ostgrenze des Weges nach Norden folgend bis zur Nordgrenze des Weges Flurstück-Nr. 648, der Nordgrenze dieses Weges nach Osten folgend bis zum Südostgrenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 649. Der Westgrenze der Grundstücke 1005 und 1001 nach Norden folgend bis zum Weg Flurstück-Nr. 1000. Der Südgrenze des Weges nach Osten folgend bis zur A 62 (Flurstück-Nr. 1523/14), der westlichen Grenze des Autobahngrundstücks in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die E 12 Flurstück-Nr. 1542/1, der Nordgrenze der Autobahn ca. 1 km nach Westen folgend bis zur Autobahnunterführung mit dem Weg durch das Grundstück Flurstück-Nr. 1543, der östlichen Grenze des Weges unter der Autobahn hindurch nach Süden folgend durch das Grundstück Flurstück-Nr. 1545 und 1546 bis zur Nordgrenze des Weges 1816/2. Der Westgrenze dieses Weges nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnlinie Flurstück-Nr. 1571/3. Der Nordgrenze der Bahnlinie nach Westen ca. 1,4 km folgend bis zum südöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 150. Der Ostgrenze dieses Grundstücks nach Norden folgend und in gerader Linie den Weg Flurstück-Nr. 151/1 überquerend. Der Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 144/10 in nördlicher Richtung folgend, das Grundstück Flurstück-Nr. 140/1 überquerend und der Nordgrenze dieses Grundstückes Flurstück-Nr. 140/1 nach Westen folgend. Die K 3 entlang der Gemarkungsgrenze überquerend und der Nordgrenze des Weges Flurstück-Nr. 177 nach Westen bis zur Kläranlage folgend. Der Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 205 140 m nach Süden folgend, den Weg Flurstück-Nr. 921/6 überquerend und entlang der Grundstücke Flurstück-Nrn. 931/1, 932/1, 933/1, 934/2 in westlicher und südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 922/1. Der Nordgrenze des Weges nach Westen folgend bis zum Grundstück Flurstück-Nr. 436, entlang der Ostgrenze des Grundstücks nach Süden in gerader Linie den Weg Flurstück-Nr. 417 überquerend und der

westlichen Grenze des Weges nach Süden folgend bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Flurstück-Nr. 560/11. Entlang der Nordgrenze des Bahnliniengrundstücks in westlicher Richtung ca. 950 m folgend bis zum nordöstlichen Eckpunkt des Flurstücks 784/3, der Südgrenze des Weges Flurstück-Nr. 784/4 und den Flurstücks-Nrn. 757, 755/2 in westlicher Richtung folgend, die E 12 unterquerend Flurstück-Nr. 408/2. Entlang der Nordgrenze E 12 in westlicher Richtung ca. 600 m folgend bis zur Westgrenze des Flurstücks 408/6 (E 12), der Flurstücksgrenze nach Süden über die Autobahn folgend bis zum Weg (Flurstück-Nr. 181/1), der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 309/5. Der Westgrenze dieses Weges in südlicher Richtung folgend bis zur Eisenbahn Flurstück-Nr. 222/2, der nordwestlichen Grenze des Eisenbahngrundstücks in südlicher Richtung ca. 520 m folgend bis zum Weg Flurstück-Nr. 91. Von diesem Punkt in gerader, nordöstlicher Richtung bis zum nördlichen Grenzpunkt des Weges Flurstück-Nr. 428, der nördlichen Grenze dieses Weges in südwestlicher dann westlicher Richtung ca. 360 m folgend bis zum Auftreffen auf die Fabrikstraße mit der Flurstücks-Nr. 482, von hier entlang der östlichen Grenze in nördlicher Richtung bis zum Ende des Weges und Auftreffen auf den Graben mit der Flurstücksnummer 483, diesen in westlicher Richtung überquerend und weiter in westlicher Richtung, entlang der Grenzen folgender Flurstücke: 484-487, 487/1, 490-493, 496, 496/2, 497-499. Vom südlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 499, entlang der Südgrenze des Glans, Flurstück-Nr. 500/28, bis zum Erreichen des östlichen Eckpunktes des Flurstücks

501. Von hier weiter in westlicher Richtung entlang der Südgrenzen der Flurstücke 501-505 bis zum Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 507, dieses Flurstück zunächst in südlicher dann westlicher Richtung umfahrend bis zum Auftreffen auf den südlichen Eckpunkt des Flurstücks 508 und weiter in westliche Richtung entlang der südlichen und westlichen Flurstücksgrenzen folgender Flurstücke: 508, 510, 512, 514, 515/2, 516, 517, bis zum Auftreffen auf die nördliche Grenze des Weges mit der Flurstücksnummer 428, dieser Grenze in westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Eisenbahnstraße mit der Flurstücks-Nr. 554, der Ostgrenze dieses Weges in nördlicher Richtung bis zum Glan Flurstück-Nr. 2101/23 folgend, und der Südgrenze des Glans unter der L 358 nach Westen folgend bis zur Westgrenze des Weges Flurstück-Nr. 1601/10 der westlichen Grenze des Weges in südlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 1773/1. Der nördlichen Grenze dieses Weges in westlicher Richtung folgend entlang der Flurstücks-Nrn. 1773/2, 1649 bis zum Auftreffen auf den südöstlichen Grenzpunkt des Flurstücks-Nr. 1726 (Kläranlage), dieses Grundstück in nördlicher und westlicher Richtung umfahrend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 1693, diesen in gerader Linie überquerend und entlang der westlichen Grenze in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die Bahnlinie Homburg-Ludwigshafen Flurstück-Nr. 834/4. Von diesem Grenzpunkt entlang der nördlichen Grenze des Eisenbahngrundstücks Flurstück-Nr. 834/4 in westlicher Richtung ca. 85 m bis zum Südwesteckpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 1411, der Westgrenze des Grundstücks in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 1368. Diesen überquerend und in südlicher

Richtung einige Meter bis zum Weg Flurstück-Nr. 1342, entlang der Nordseite des Weges nach Westen bis zum Weg Flurstück-Nr. 1194/1 der Ostseite des Weges nach Norden folgend und am Knickpunkt des Weges in gerader Linie über die E 12 (Flurstück-Nr. 1194) bis zur nördlichen Grundstücksgrenze der Autobahn. Von hier entlang der Nordgrenze der E 12 Richtung Westen (Böschungsunterkante) zuerst Flurstück-Nr. 1194, dann 932/3 bis zum Auftreffen auf den Weg mit der Flurstück-Nr. 932/4, der Nordgrenze dieses Weges in Richtung Westen bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 887/17. Von diesem Punkt in Richtung Süden entlang der Westgrenze des Flurstücks-Nr. 932/3 (E 12) die Autobahn überquerend. Von hier in westlicher Richtung entlang der südlichen Grenze des Flurstücks 887/8 (E 12) bis zum nordwestlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 887/13, der östlichen und südlichen Grenze des Flurstücks-Nr. 887 in südlicher und westlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf die Landesgrenze Saarland-Rheinland-Pfalz, entlang der Landesgrenze in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die K 1 (Flurstück-Nr. 1829/11), der Ostgrenze der Kreisstraße in nördlicher Richtung ca. 250 m nach Norden folgend bis zum Graben Flurstück-Nr. 1658/1, dem Graben in östlicher Richtung folgend bis zum Knickpunkt in ca. 1 km Entfernung. Von diesem Punkt entlang der nordwestlichen Flurstücksgrenze Nr. 1830 in nordwestlicher und nördlicher Richtung bis zur E 12 (Flurstück-Nr. 1650, von hier der südlichen Grenze der Autobahn in östlicher Richtung bis zum Weg Flurstück-Nr. 1652/4 folgend. Der Südgrenze des Weges Flurstück-Nr. 1652/2 in östlicher Richtung 320 m folgend. Von diesem Punkt im rechten Winkel über den Weg und die E 12 (Flurstück-Nr. 1652/1) und der anschließenden Straße Flurstück-Nr. 1829/18 bis an die Südgrenze des Flurstücks-Nr. 1897. Das Flurstück-Nr. 1897 zuerst in westlicher, dann nördlicher und östlicher Richtung umfahrend bis zum westlichen Eckpunkt des Flurstücks-Nr. 1895 (Adgeswiesen). Den Weg mit der Flurstück-Nr. 1896 überquerend und der Westgrenze des Flurstücks-Nr. 1895 in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Erreichen der Südspitze des Grabens mit der Flurstück-Nr. 1888. Der Südgrenze des Grabens in nordwestlicher und westlicher Richtung folgend bis zum Erreichen der Eichelscheider Straße (nördlich des Eichelscheiderhofes). Den Graben in nördlicher Richtung überquerend und der östlichen Straßenbegrenzung der Eichelscheider Straße in nördlicher Richtung folgend bis zum Erreichen des US-Lagers Flurstück-Nr. 1137. Der Südgrenze des US-Lagers zunächst in östlicher dann südöstlicher Richtung ca. 560 m folgend bis zum Erreichen der Straße mit der Flurstück-Nr. 1829/18, von dort in gerader Linie die Straße Flurstück-Nr. 1829/18 überquerend, der Südgrenze der Straße Richtung Nordosten 570 m folgend. Von diesem Punkt die Straße (Flurstück-Nr. 1829/19) überquerend auf den Südwesteckpunkt des Flurstücks 2138, entlang der Westgrenze des Flurstücks-Nr. 2138 bis zum Graben Flurstück-Nr. 2074/3, der Südgrenze des Grabens Richtung Nordosten ca. 420 m folgend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 2118 von hier den Graben in nördlicher Richtung überquerend und der Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 2075 bis zum Knickpunkt folgend. Von dort der Südgrenze der Flurstücks-Nr. 2143 und 2060 ca. 1,3 km in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Graben Flurstück-Nr. 2061. Entlang der Nordgrenze des Grabens ca. 300 m in Richtung Osten von

hier entlang der Ostgrenze des Flurstücks Nr. 1478/19 in Richtung Süden bis zum Auftreffen auf die Nordgrenze des Glans (Flurstück-Nr. 1513/1) der Nordgrenze des Glans in östlicher Richtung folgend, die E 12 unterquerend und der Südgrenze der E 12 Flurstück-Nr. 1194 in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 2759/9 der Südgrenze dieses Weges in östlicher Richtung folgend bis auf den Weg Flurstück-Nr. 2099/6. Der Westgrenze des Weges in südlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Glan Flurstück-Nr. 2130/5, der Nordgrenze des Glans in östlicher Richtung bis zur Westgrenze des straßenbegleitenden Weges (Flurstück-Nr. 2099/5) der West- und Südgrenze dieses Weges in nordöstlicher Richtung ca. 900 m folgend bis zum Nordostgrenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 3656, von diesem Punkt in gerader Linie die Autobahn überquerend auf den Südosteckpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 3662/5 der Ostgrenze des Grundstücks Flurstück-Nrn. 3662/5 und 3661/7 in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf das Grundstück Flurstück-Nr. 2099/1. Der Nordgrenze der Grundstücke Flurstück-Nrn. 3663/5, 1982/4, 2101/31, 3699/1, 2101/34, 2102 und 500/47 bis zum Auftreffen auf die westliche Grenze des Glans (Flurstück-Nr. 500). Der Westgrenze des Glans in nördlicher Richtung ca. 180 m folgend bis zur nördlichen Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 1974, der nördlichen Grenze in nordwestlicher Richtung folgend, den angrenzenden Weg und den Mühlbach in gerader Verlängerung der Grundstücksgrenze überquerend bis zur Westgrenze des Mühlbachs (Flurstück-Nr. 2158/1). Der Westgrenze des Mühlbachs in nördlicher Richtung 250 m folgend bis zum Südeckpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 1053, der westlichen Grenze der Grundstücke Flurstück-Nrn. 1053, 1052, den Graben überquerend, 1051/1, 310/2, 310/1, 309/1, 309, 308, 307 und 306 in Richtung Norden folgend. Der nördlichen Grenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 306 in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg 311/3. Der Westgrenze des Weges 30 m in südlicher Richtung folgend, von diesem Punkt den Weg in östlicher Richtung überquerend bis zum Südwesteckpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 317/1, der Südgrenze dieses Grundstücks in östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Lettenweg Flurstück-Nr. 313/3, den Weg überquerend bis zum Grundstück Flurstück-Nr. 720. Der Ostgrenze des Weges in Flurstück-Nr. 313/3 in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 537. Der östlichen Grenze des Weges in nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 528/1, den Weg in gerader Linie überquerend und entlang der Nordseite des Weges in nordwestlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 512/1. Entlang der Ostgrenze des Weges, ca. 550 m in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Schanzerhofweg (Flurstück-Nr. 600), entlang der Südgrenze des Schanzerhofweges Flurstück-Nr. 600 in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf die L 356 (Flurstück-Nr. 358/3). Der Ostgrenze der Landstraße in nördlicher Richtung 170 m folgend. Von diesem Punkt die Straße in westlicher Richtung überquerend bis zum nordöstlichen Grenzpunkt des Grundstücks Flurstück-Nr. 364, entlang der Nordgrenze dieses Grundstücks in westlicher Richtung bis zum Mühlgraben Flurstück-Nr. 345. Der Ostgrenze des Mühlgrabens 10 m in südlicher Richtung folgend von hier aus den Mühlgraben überquerend und entlang der Südgrenze des Schantermühlgrabens Flurstück-

Nr. 374 in westlicher Richtung ca. 400 m folgend. Von dort aus der Westgrenze des Grundstücks Flurstück-Nr. 370 in südlicher und östlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 469/1. Der Nordgrenze des Wege in westlicher Richtung bis zum Südwestgrenzpunkt des FlurstücksNr. 386 folgend, von hier den Weg in südlicher Richtung überquerend, das Flurstück-Nr. 479 in südlicher und westlicher Richtung umfahrend entlang der Südgrenze der Flurstücke Nrn. 478 und 477 sodann der Westgrenze des Flurstücks-Nr. 477 in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 469/1 folgend. Der Südgrenze des Weges 35 m in westlicher Richtung folgend, von hier den Weg überquerend und entlang der Westgrenze der Flurstücke Nrn. 387 und 400 in nördlicher Richtung bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 412 folgend. Der Südgrenze des Weges in östlicher sowie nördlicher Richtung folgend bis zum Auftreffen auf den Schantermühlgraben FlurstückNr. 374. Der Südgrenze dieses Grabens in westlicher und nördlicher Richtung ca. 400 m folgend bis zum Grabenende beim Schwimmbad und Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 269/2. Der Süd- und dann Westgrenze des Flurstücks Nr. 269/2 10 m nach Norden folgend, von hier der Südgrenze der Flurstücke Nrn. 268/4 und 1220/48 in Richtung Westen bis zum Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 423/2 folgend. Der nördlichen Grenze der Flurstücke Nrn. 423/2, 423/3 und 463/5 in Richtung Westen folgend bis zum Auftreffen auf den Weg Flurstück-Nr. 424/2, entlang der Nordgrenze dieses Weges ca. 270 m in westliche Richtung bis zur Westgrenze des Flurstücks Nr. 246, von hier entlang der vorgenannte Grenze in nördliche Richtung bis zum Privatweg Flurstück-Nr. 1220/7, der Südgrenze des Weges Flurstück-Nr. 1220/7 in nordwestliche Richtung bis zum südlichen Eckpunkt des Flurstücks Nr. 242 folgend. Der Südgrenze des Flurstücks Nr. 242 in westliche Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 237. Der Westgrenze des Flurstücks ca. 6 m nach Norden folgend, von hier im Abstand von 50 m parallel zum Glan (FlurstückNr. 1220) ca. 750 nach Westen, bis zum Auftreffen auf die L 358 (Flurstück-Nr. 38), folgende Flurstücke durchquerend Flurstück-Nrn.: 237, 236, 235, 234/2, 234, 233, 232, 231/2, 231/3, 231, 228, 227, 226, 221, 217, 216, 215, 214, 213/2, 213, 212, 210, 208, 205, 204/2, 204, 202, 201, 200, 199, 189/1, 187, 191, 158, 156/2, 156, 155, 126, 127, 129, 129/2, 129/3, 129/4, 130, 134, 146/2, 146, 144, 142, 141, 105/2, 103, 102, 101, 100, 96, 92/1, 91, 86, 85/2, 85, 84, 83, 82, 81, 78/2, 78, 77, 76, 75, 73, 72, 71, 70, 69, 68, 66. Von hier die L 358 in gerader Linie überquerend und entlang der westlichen Straßenbegrenzung in südlicher Richtung folgend bis zum Südosteckpunkt des Flurstücks-Nr. 1170. Der Südgrenze des Flurstücks-Nr. 1170 in westlicher Richtung folgend, den Weg Flurstück-Nr. 1161 überquerend und entlang der Südgrenze des Flurstücks-Nr. 1154 in westlicher Richtung bis zum Auftreffen auf das Flurstück-Nr. 1193 (Eisenbahnlinie). Das Eisenbahngrundstück in westlicher Richtung in gerader Linie überquerend und entlang der Westgrenze der Eisenbahnlinie in südwestlicher Richtung folgend (Flurstück-Nrn. 1193 und 1193/5) bis zum Ausgangspunkt auf der Höhe der K 8.